



**Inhalt:**

**1. Verbandsgemeinde Flechtingen: Öffentliche Bekanntmachung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der VG**

**2. Verbandsgemeinde Flechtingen: Öffentliche Bekanntmachung der Gebührensatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der VG**  
**3. Impressum**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Flechtingen**

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und § 90 Abs. 1 Nr. 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S.190), zuletzt geändert durch § 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes vom 12.07.2017 (GVBl. LSA S. 133), hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Flechtingen auf seiner Sitzung am 10.04.2018 folgende Satzung (Feuerwehrsatzung) beschlossen:

**§ 1  
Organisation, Bezeichnung, Aufgaben**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Flechtingen ist eine rechtlich selbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Flechtingen“.
- Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den selbstständigen Ortsfeuerwehren der Ortsteile:
- Freiwillige Feuerwehr Alleringersleben
  - Freiwillige Feuerwehr Altenhausen
  - Freiwillige Feuerwehr Bartensleben
  - Freiwillige Feuerwehr Bregenstedt
  - Freiwillige Feuerwehr Belsdorf
  - Freiwillige Feuerwehr Behnsdorf
  - Freiwillige Feuerwehr Böddensell
  - Freiwillige Feuerwehr Berenbrock
  - Freiwillige Feuerwehr Beendorf
  - Freiwillige Feuerwehr Bülstringen
  - Freiwillige Feuerwehr Calvörde
  - Freiwillige Feuerwehr Dorst
  - Freiwillige Feuerwehr Eimersleben
  - Freiwillige Feuerwehr Emden
  - Freiwillige Feuerwehr Erxleben
  - Freiwillige Feuerwehr Flechtingen
  - Freiwillige Feuerwehr Groppendorf
  - Freiwillige Feuerwehr Grauingen
  - Freiwillige Feuerwehr Hakenstedt
  - Freiwillige Feuerwehr Ivenrode
  - Freiwillige Feuerwehr Klüden
  - Freiwillige Feuerwehr Morsleben
  - Freiwillige Feuerwehr Mannhausen
  - Freiwillige Feuerwehr Ostingersleben
  - Freiwillige Feuerwehr Uhrsleben
  - Freiwillige Feuerwehr Velsdorf
  - Freiwillige Feuerwehr Wegenstedt
  - Freiwillige Feuerwehr Wiegitz
  - Freiwillige Feuerwehr Zobbenitz

(2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten sowie die Gestaltung von Brandsicherheitswachen.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Flechtingen ist entsprechend dem vorhandenen Gefahrenpotenzial in ihrer Stärke und Ausrüstung gemäß den gesetzlichen Vorschriften vorzuhalten.

(4) Die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Flechtingen untersteht dem Verbandsgemeindebürgermeister.

Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Gemeindeführers.

(5) Der Gemeindeführer bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.

**§ 2  
Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:
1. Einsatzabteilung
  2. Jugendfeuerwehr
  3. Kinderfeuerwehr
  4. Alters- und Ehrenabteilung
- (2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

**§ 3  
Gemeindeführer**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde wird von einem Gemeindeführer geleitet. Der Gemeindeführer ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er durch stellvertretende Gemeindeführer und die Ortswehrleitungen unterstützt.
- Zu den stellvertretenden Gemeindeführern für
1. Aus- und Fortbildung
  2. vorbeugenden Brandschutz
  3. Technik
- berufen.
- (2) Dem Gemeindeführer obliegt grundsätzlich die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung der örtlich zuständigen Feuerwehr übertragen werden.
- (3) Im Falle der Verhinderung wird der Gemeindeführer von einem stellvertretenden Gemeindeführer in der im Absatz 1 genannten Reihenfolge vertreten.
- (4) Der Gemeindeführer und die Stellvertreter werden der Verbandsgemeinde von den Einsatzkräften schriftlich zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufszeit des amtierenden Gemeindeführers und der Stellvertreter erfolgen. Zu diesem Zweck ist eine Mitgliederversammlung der Delegierten der Ortsfeuerwehren einzuberufen, die ausdrücklich die Wahl des Gemeindeführers und /oder seiner Stellvertreter zum Gegenstand hat. Eine Ladungsfrist von einer Woche ist hierbei einzuhalten. Beschlossen ist der Vorschlag dann, wenn die einfache Mehrheit der Anwesenden sich auf jeweils eine Person für den Gemeindeführer und/oder seine Stellvertreter geeinigt hat. Die offene Wahl ist zulässig. Auf Verlangen eines Wahlberechtigten ist jedoch geheim über den Vorschlag abzustimmen.
- (5) Vorgeschlagen werden sollen nur fachlich und persönlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (6) Der Gemeindeführer und die Stellvertreter werden durch den Träger der Feuerwehr für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.
- (7) Der Gemeindeführer oder seine Stellvertreter können an allen Sitzungen und Beratungen der Gremien der Verbandsgemeinde Flechtingen teilnehmen, soweit Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr beraten werden und soweit nicht übergeordnete Gesichtspunkte dem entgegenstehen. Bei Vorlagen oder Stellungnahmen der Verwaltung zu Fragen der Freiwilligen Feuerwehr ist der Gemeindeführer anzuhören.
- (8) Der Gemeindeführer führt gemeinsam mit den Ortswehrleitern mindestens alle 3 Monate eine Dienstversammlung durch.

**§ 4  
Die Gemeindeführerleitung**

Die Gemeindeführerleitung unterstützt den Gemeindeführer bei der Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten. Die Gemeindeführerleitung setzt sich aus dem Gemeindeführer, seinen 3 Stellvertretern und dem Verbandsgemeindejugendwart zusammen. Die Gemeindeführerleitung wird bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Monate, einberufen.

**§ 5  
Der Ortswehrleiter**

- (1) Der Ortswehrleiter leitet eine Ortsfeuerwehr. Er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Angehörigen, soweit nicht der Gemeindeführer zuständig ist. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat er die Dienstweisungen zu beachten. Der Ortswehrleiter wird im Verhinderungsfall in allen Dienstangelegenheiten durch seinen stellvertretenden Orts-

wehrleiter vertreten. Die Ortswehrleitung gliedert sich in:

- a) Ortswehrleiter
- b) stellvertretenden Ortswehrleiter
- c) Jugendwart

- (2) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter werden von den Kameraden im Einsatzdienst der betreffenden Ortsfeuerwehr in einer Dienstversammlung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 6 Monate vor Ablauf der Berufszeit des amtierenden Ortswehrleiters und des Stellvertreters erfolgen. Hierzu wird eine Versammlung aller Mitglieder im Einsatzdienst einberufen, die ausdrücklich die Wahl des Ortswehrleiters und/oder seines Stellvertreters zum Gegenstand hat. Beschlossen ist der Vorschlag dann, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder sich auf jeweils eine Person für den Ortswehrleiter und/oder seinen Stellvertreter geeinigt hat. Die offene Wahl ist zulässig. Auf Verlangen eines Wahlberechtigten ist jedoch geheim über den Vorschlag abzustimmen.

- (3) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter werden durch den Träger der Feuerwehr in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von 6 Jahren berufen.

**§ 6  
Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr**

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem zuständigen Ortswehrleiter zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Verbandsgemeindebürgermeister nach Anhörung der Gemeindeführerleitung und der zuständigen Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.

- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Verbandsgemeindebürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den Gemeindeführer unter Überreichung der Satzung und einer Aufnahmebestätigung. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstweisungen ergeben, zu verpflichten.

**§ 7  
Einsatzabteilung**

- (1) In die Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 67. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden. Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr an der Ausbildung teilnehmen.

- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindeführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  - c) mindestens 40 Stunden pro Jahr an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- Dies gilt nicht für Fachberater.

- (3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die in Satz 2 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.

- (4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen (Nachweis erforderlich),
  - b) der Vollendung des 67. Lebensjahres (Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung),
  - c) dem Austritt,
  - d) dem Ausschluss,
  - e) dem Tod.

- (5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Verbandsgemeindebürgermeister erklärt werden.

- (6) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Verbandsgemeindebürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer eine Ermahnung aussprechen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

- (7) Der Verbandsgemeindebürgermeister kann, in Absprache mit dem Gemeindeführer, einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei
- vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten,
  - rechtskräftiger Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat,
  - fortgesetzter nachlässiger Dienstausbildung oder
  - erheblicher Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr
- durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (8) Im Fall des Zuzuges in die Verbandsgemeinde Flechtingen werden einem Bewerber, der nachweislich bereits einer Feuerwehr seines früheren Wohnortes oder einer Werksfeuerwehr angehört hat, nach seiner Aufnahme bereits vorhandene Qualifikationen und geleistete Dienstjahre anerkannt, wenn und soweit die durch den Bewerber entsprechend nachgewiesen werden. Über die Anerkennung entscheidet der Verbandsgemeindebürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer.

**§ 8  
Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt auf der Grundlage eines zu erarbeitenden und vom Träger der Feuerwehr bestätigten Dienstplanes. Dieser Dienstplan ist bis zum 31. Januar jedes Jahres an den Gemeindeführer zu übergeben. Die aktiven Einsatzkräfte sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen.
- (2) Die Dienstpflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können in Dienstweisungen geregelt werden, die der Verbandsgemeindebürgermeister erlässt.

- (3) Die Verbandsgemeinde Flechtingen wirkt darauf hin, dass für die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung Kräfte und Mittel in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

- (4) Als Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr gelten der Einsatzdienst, der Ausbildungs- und Übungsdienst sowie:
- die Brandsicherheitswache
  - die Teilnahme an Beratungen und Ausbildungsveranstaltungen auf Gemeinde-, Landkreis- und Landesebene
  - die Teilnahme an Veranstaltungen, die im Dienstplan ausgewiesen sind
  - die Mitwirkung als Funktionsträger auf Kreisebene sowie bei den Verbänden und
  - die Zeit nach den Einsätzen, die für die Wiederherstellung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit erforderlich ist.
- Über angemessene Verpflegung der Einsatzkräfte bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet der Gemeindeführer oder seine Stellvertreter nach pflichtgemäßem Ermessen. Die entsprechenden Aufträge werden grundsätzlich durch die Verwaltung erteilt. Sollte die Verwaltung hierfür nicht erreichbar sein (Einsätze an Sonn- und Feiertagen, außerhalb der Dienstzeiten), erfolgt die Auftragserteilung durch den Gemeindeführer in Abstimmung mit dem Rufbereitschaftsdienst der Verbandsgemeinde Flechtingen. Die Verwaltung ist hiervon jedoch unverzüglich zu informieren. Bei Ausbildungs- und Übungseinheiten ist die Verpflegung Teil des Übungskonzeptes.

**§ 9  
Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden**

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zu-

rückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Verbandsgemeinde Ersatz verlangen.

- (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Gemeindeführer oder dem Ortswehrleiter unverzüglich
- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung,
  - c) jeden Verkehrsunfall im und während des Dienstes anzuzeigen. Der Gemeindeführer oder der Ortswehrleiter haben die Meldung unverzüglich an die Verwaltung weiterzuleiten.

- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Gemeindeführer an den Verbandsgemeindebürgermeister weiterzuleiten.

**§ 10  
Alters- und Ehrenabteilung**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 67. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit (Vorlage eines ärztlichen Attestes) oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer eigenen Ordnung.

- (2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch den Gemeindeführer und der Betreuung durch den zuständigen Ortswehrleiter, die sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedienen können.

- (3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Verbandsgemeindebürgermeister,
  - b) durch Ausschluss (§ 7 Abs. 7 gilt sinngemäß),
  - c) Tod.

- (4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a findet entsprechende Anwendung.

**§ 11  
Jugendfeuerwehr**

- (1) In den Ortsfeuerwehren soll die Bildung einer Jugendfeuerwehr besonders gefördert werden.

- (2) In die Jugendfeuerwehr kann aufgenommen werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat und körperlich sowie geistig in der Lage ist, am Dienst in der Jugendfeuerwehr teilzunehmen. Das schriftliche Einverständnis mindestens eines Erziehungsberechtigten zur Mitgliedschaft hat vorzuliegen. Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet durch:
- Übernahme in die Einsatzabteilung,
  - Vollendung des 18. Lebensjahres ohne Übernahme in die Einsatzabteilung,
  - dauerhafte Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
  - schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Verbandsgemeindebürgermeister oder
  - Ausschluss (§ 7 Abs. 4 d gilt sinngemäß).

- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht durch den zuständigen Ortswehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes bedient.

**§ 12  
Kinderfeuerwehr**

- (1) In den Ortsfeuerwehren soll die Bildung einer Kinderfeuerwehr gefördert werden.

- (2) In die Kinderfeuerwehr kann nach schriftlichem Einverständnis mindestens eines der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden, wer das 6. Lebensjahr erreicht hat und in der Lage ist, am Dienst der Kinderfeuerwehr teilzunehmen. Jüngere Kinder können aufgenommen werden, wenn sie den erforderlichen Entwicklungsstand für die Belange der Feuerwehr haben. Angehörige der Kinderfeuerwehr, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, können nach schriftlichem Einverständnis mindestens einen Erziehungsberechtigten in die Jugendfeuerwehr aufgenommen werden. Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet durch:
- Übernahme in die Jugendfeuerwehr,
  - Vollendung des 10. Lebensjahres ohne Übernahme in die Jugendfeuerwehr,
  - dauerhafte Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
  - schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Verbandsgemeindebürgermeister oder
  - Ausschluss (§ 7 Abs. 4 d gilt sinngemäß).

- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht durch den zuständigen Ortswehrleiter, der sich dazu eines Leiters der Kinderfeuerwehr (Kameraden bzw. Kameradin der Ortsfeuerwehr) bedient.

**§ 13  
Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Flechtingen setzt sich aus den Ortswehrleitern, den stellvertretenden Ortswehrleitern sowie jeweils einem Delegierten aus den jeweiligen Ortsfeuerwehren zusammen. Der Delegierte wird durch Wahl in den Mitgliederversammlungen der Ortsfeuerwehren aus den Reihen der Einsatzkräfte bestimmt.

- (2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere
- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
  - b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Gemeindeführer bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Verbandsgemeindebürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Gemeindeführer oder dessen Stellvertreter geleitet. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

- (5) Es wird offen abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 3 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 56 KVG LSA entsprechende Anwendung.

- (6) Die Mitgliederversammlungen der Ortsfeuerwehren bestehen aus den jeweiligen Mitgliedern aller Abteilungen der Ortsfeuerwehr. Die Mitgliederversammlung behandelt die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, insbesondere die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht) und die Wahl des Delegierten zur Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Flechtingen. Stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung und der Jugendfeuerwehr können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht. Die Absätze 3-5 gelten entsprechend für die Ortsfeuerwehren.

**§ 14  
Geschlechtung**

Frauen und Männer können Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Flechtingen sein, sie sind bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten im Rahmen dieser Satzung gleichgestellt. Dienstgrad und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 15  
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Flechtingen vom 30.06.2011 außer Kraft.

Flechtingen, den 10.04.2018

M. Weiß  
Verbandsgemeindebürgermeister





# Amtsblatt für den Landkreis Börde

## 12. Jahrgang

## 13.05.2018

## Nr. 29/2

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Satzung

#### über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Flechtingen

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1 und 22 Abs. 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133), sowie den §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) und der §§ 7 und 8 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 380), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 666, 711), hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Flechtingen am 10.04.2018 folgende Satzung beschlossen.

#### § 1 Allgemeines

<sup>1</sup>Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr ist bei Einsätzen, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. <sup>2</sup>Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

#### § 2 Gebührenpflichtige Leistungen

- <sup>1</sup>Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht unter § 1 dieser Satzung fallen aber eine Pflichtaufgabe nach dem BrSchG LSA darstellen, werden Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben.
- <sup>1</sup>Gebührenpflichtige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr sind insbesondere:
  - Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und Ereignissen, die erhebliche Nachteile für Leben und/oder Eigentum bewirken oder für deren Eintritt eine gegenwärtige Gefahr besteht, bei welchen keine Lebensgefahr besteht,
  - Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 3 S. 2 BrSchG LSA,
  - durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne das ein Brand vorgelegen hat,
  - Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger, grundloser Alarmierung,
  - die Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 20 Abs. 1 BrSchG LSA.

#### § 3 Gebührenpflichtige, freiwillige Leistungen

- <sup>1</sup>Freiwillige Leistungen werden nur auf ausdrückliche Anforderungen und nur dann erbracht, wenn diese ohne Vernachlässigung der nach dem BrSchG LSA zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich sind. <sup>2</sup>Die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr darf durch die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben nicht wesentlich beeinträchtigt werden. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- <sup>1</sup>Für freiwillig erbrachte Leistungen werden Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben.
- <sup>1</sup>Freiwillig ist eine Leistung, wenn es sich nicht um eine Pflichtaufgabe nach dem BrSchG LSA handelt. <sup>2</sup>Freiwillig erbrachte Leistungen sind insbesondere:
  - das Einfangen und/oder Sicherstellen von Tieren,
  - das Auspumpen von Gebäuden, Gebäudeteilen, Gruben, Schächten und ähnlichen Einrichtungen,
  - das Öffnen von Türen, Toren oder Fenstern,
  - Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
  - Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
  - Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
  - sonstige vergleichbare Leistungen.<sup>3</sup>Es handelt sich bei den genannten Tätigkeiten nur um freiwillige Leistungen, insofern diese nicht bereits nach § 2 dieser Satzung gebührenpflichtig sind und keine Lebensgefahr besteht.

#### § 4 Gebührentarif

- <sup>1</sup>Der Gebührentarif ist im Anhang ersichtlich und ist fester Bestandteil dieser Satzung.

#### § 5 Gebührenschnuldner

- <sup>1</sup>Gebührenschnuldner ist, wer die Leistung der Freiwilligen Feuerwehr in Anspruch genommen oder erforderlich gemacht hat oder wem der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr zugutegekommen ist.
- <sup>1</sup>Gebührenschnuldner ist im Besonderen:
  - derjenige, der den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr durch sein Verhalten veranlasst, verursacht oder zu vertreten hat; § 7 SOG LSA über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend,
  - derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr auslöst
  - der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat; § 8 SOG LSA über die Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend,
  - derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden,
  - bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der Veranstalter oder Veranlasser,
  - bei Fehlalarm einer Brandmeldeanlage der Eigentümer oder Besitzer der Anlage,
  - im Fall der Nachbarschaftshilfe die ersuchende Körperschaft.
- <sup>1</sup>Ist der Gebührenschnuldner nicht oder nur beschränkt geschäftsfähig, so haftet der gesetzliche Vertreter oder diejenige Person, die nach geltendem Recht unterhaltspflichtig ist.
- <sup>1</sup>Ist der Gebührenschnuldner wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt.
- <sup>1</sup>Ist der Zahlungspflichtige von einem anderen zur Verrichtung bestellt worden, so ist auch der andere zahlungspflichtig.
- <sup>1</sup>Mehrere Gebührenschnuldner haften als Gesamtschnuldner.

#### § 6 Bemessungsgrundlage

- <sup>1</sup>Maßstab für die Berechnung der Gebühren sind die Einsatzzeit sowie die Anzahl der Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr und der im Gebührentarif genannten Fahrzeuge, soweit sie zum Einsatz gekommen sind.
- <sup>1</sup>Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- <sup>1</sup>Bei der Kosten- und Gebührenabrechnung werden angefangene Stunden von der 1. Minute an als halbe Stunde und von der 31. Minute an als ganze Stunde gerechnet.
- <sup>1</sup>Die Zusammensetzung der zu leistenden Gesamtgebühr ergibt sich aus den im Gebührentarif angegebenen Stundensätzen.
- <sup>1</sup>Für den Einsatz angefallene Materialien und Verbrauchsstoffe werden, ebenso wie deren Entsorgung, nach dem jeweiligen Tagespreis zuzüglich zu der Gebühr in Rechnung gestellt.
- <sup>1</sup>Bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal und/oder Fahrzeugen werden die Gebühren nach Maßgabe der erforderlichen Kräfte und Mittel berechnet.

#### § 7 Entstehen der Gebührenschnuld

<sup>1</sup>Die Gebührenschnuld entsteht mit dem Beginn der gebührenpflichtigen Leistung, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht kommt.

#### § 8 Veranlagung, Fälligkeit und Billigkeitsmaßnahmen

- <sup>1</sup>Die Gebührenpflicht wird durch Bescheid festgesetzt und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- <sup>1</sup>Kostensersatz wird nicht verlangt, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre.
- <sup>1</sup>Auf die Erhebung von Gebühren kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Leistung dem öffentlichen Interesse dient.

- <sup>1</sup>Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schnuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

#### § 9 Beitreibung

<sup>1</sup>Rückständige Gebührenansprüche werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### § 10 Haftung

- <sup>1</sup>Die Feuerwehr haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung nach § 1 Abs. 2, 3 und 4 BrSchG LSA verursacht wurden. <sup>2</sup>Der Betroffene hat Ersatzansprüche Dritter wegen solcher Schäden freizustellen.
- <sup>1</sup>Für sonstige Personen- und Sachschäden, die bei der Durchführung eines Einsatzes oder einer Leistung entstehen, haftet die Freiwillige Feuerwehr nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. <sup>2</sup>§ 27 BrSchG LSA bleibt unberührt. <sup>3</sup>Bei gebührenpflichtigem Einsatz hat der Gebührenschnuldner die Freiwillige Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritten wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern diese von der Freiwilligen Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

#### § 11 Inkrafttreten

- <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- <sup>1</sup>Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Verbandsgemeinde Flechtingen vom 30. Juni 2011 außer Kraft.

Anlage: Gebührentarif  
Flechtingen, den 10.04.2018

M. Weiß  
Verbandsgemeindebürgermeister



#### Anlage Gebührentarif

Nr.	gebührenpflichtiger Gegenstand	Gebühr pro h
1	<b>Personal</b>	
	Einsatzkraft der Feuerwehr	12,00 €
2	<b>Fahrzeuge</b>	
	Löschgruppenfahrzeug	160,50 €
	Tanklöschfahrzeug	145,00 €
	Mannschaftstransportfahrzeug	135,50 €
	Tragkraftspritzenfahrzeug	126,00 €
	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	329,50 €
	Drehleiter	232,50 €
	Gerätewagen	140,00 €
	sonstiges Fahrzeug	35,00 €
3	<b>Verbrauchsmaterial</b>	
	Verbrauchtes Material und dessen Entsorgung werden nach dem jeweiligen Tagespreis zuzüglich zu der Gebühr berechnet.	
4	<b>Verdienstausfall</b>	
	Tatsächlich aufgrund des Einsatzes zu zahlender Verdienstausfall sind von der bzw. von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten	

**Impressum:** **Amtsblatt für den Landkreis Börde**  
**Herausgeber:** Landkreis Börde, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

**Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:** Landrat Landkreis Börde/Hans Walker  
**Verteilung:** Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

**Redaktion/Bezug** Büro Kreistag/Wahlen  
**Internet:** Veröffentlichung unter www.landkreis-boerde.de